

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2222
Urteil Nr. 85/2002 vom 8. Mai 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, wie abgeändert und ergänzt durch mehrere Dekrete der Flämischen Region, gestellt vom Gericht erster Instanz Dendermonde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil vom 28. Juni 2001 in Sachen der Genossenschaft « Intercommunale voor slib- en vuilverwijdering van Antwerpse gemeenten » (ISVAG) gegen die « Vlaamse Milieumaatschappij », dessen Ausfertigung am 12. Juli 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Dendermonde folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 35*quinquiesdecies* des Gesetzes vom 26. März 1971, abgeändert durch das Programmdekret vom 6. Juli 1994, gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nicht-diskriminierung gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem allgemeinen Rechtsgrundsatz bezüglich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters, indem er einerseits in erster Instanz dem Steuerpflichtigen im Bereich der Abgabe zum Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung einen Richter zuweist, der in der Person des beigeordneten leitenden Beamten der Gesellschaft in Wirklichkeit ein Mitglied der ' Vlaamse Milieumaatschappij ' und demzufolge ein Organ der öffentlichen Gewalt ist, und eine am Verfahren beteiligte Partei ist, während dem Rechtsuchenden in anderen Angelegenheiten in bezug auf politische Rechte ein Richter zugewiesen wird, der zwar nicht notwendigerweise zur rechtsprechenden Gewalt gehört, aber immerhin kein Organ einer am Verfahren beteiligten Partei ist, und indem andererseits genausowenig Bestimmungen vorgesehen sind, die die Ablehnung des beigeordneten leitenden Beamten der Gesellschaft ermöglichen bzw. ein Ablehnungsverfahren organisieren, während gegen jeden anderen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder Verwaltungsrichter, der in einem Streitfall über subjektive Rechte zu entscheiden hat, ein solches Verfahren tatsächlich eingeleitet werden kann, und zwar insbesondere in Anwendung der Artikel 2 und 828 ff. des Gerichtsgesetzbuches?

2. Steht Artikel 35*quinquiesdecies* § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juni [zu lesen ist: Juli] 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 1994, S. 24246), der folgendermaßen lautet: ' Der Beschwerdeführer im Sinne von Paragraph 1 oder ein von ihm beauftragter Rechtsanwalt kann gegen die vom Beamten der Gesellschaft getroffene Entscheidung im Sinne von Paragraph 2 Klage erheben beim Appellationshof des Amtsbezirks des Amtes, wo die Steuer eingenommen wird bzw. eingenommen werden soll ', im Widerspruch zu den Artikeln 13 und 146 der Verfassung, und zwar insoweit Artikel 35*quinquiesdecies* § 3 Absatz 1 des vorgenannten Gesetzes die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt und somit eine zum Zuständigkeitsbereich des nationalen Gesetzgebers gehörende Angelegenheit regelt, ohne jede Möglichkeit der Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen?

3. Steht Artikel 35*quinquiesdecies* § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juni [zu lesen ist: Juli] 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 1994, S. 24246), der folgendermaßen lautet: ' Der Kläger kann dem Appellationshof Beschwerdegründe vorlegen, die

weder in der Beschwerdeschrift vorgebracht noch von Amts wegen vom Direktor oder von dem von ihm beauftragten Beamten geprüft wurden, insofern darin eine Übertretung des Gesetzes oder ein Verstoß gegen die bei sonstiger Nichtigkeit vorgesehenen Formvorschriften geltend gemacht wird', im Widerspruch zu Artikel 146 der Verfassung, und zwar insoweit Artikel 35*quinquiesdecies* § 3 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes die Verfahrensvorschriften vor den Gerichtshöfen und Gerichten bestimmt und somit eine zur Restkompetenz des nationalen Gesetzgebers gehörende Angelegenheit regelt, ohne jede Möglichkeit der Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen?

4. Steht Artikel 35*quinquiesdecies* § 4 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juni [zu lesen ist: Juli] 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 1994, S. 24246), [...] der bestimmt: 'Der Kläger, der sich auf neue Schriftstücke berufen will, ist dazu gehalten, sie inventarisiert bei der Kanzlei des Appellationshofes zu hinterlegen, und zwar innerhalb von sechzig Tagen nach der Hinterlegung der Ausfertigung und der Schriftstücke, auf die sich § 3 Absatz 5 bezieht, durch den beauftragten Beamten der Gesellschaft', im Widerspruch zu Artikel 146 der Verfassung, und zwar insoweit Artikel 35*quinquiesdecies* § 4 des vorgenannten Gesetzes die sachliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt und somit eine zum Zuständigkeitsbereich des nationalen Gesetzgebers gehörende Angelegenheit regelt, ohne jede Möglichkeit der Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen?

5. Verstößt die Bestimmung von Artikel 35*quinquiesdecies* des Gesetzes vom 26. März 1971, abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 1992, gegen Artikel 146 der Verfassung, insofern sie die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts festlegt und somit eine Angelegenheit regelt, die durch Artikel 146 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten wurde, indem dem durch die Exekutive bestimmten Beamten die Zuständigkeit erteilt wird zu bestimmen, wie gegen die im Anschluß an die Beschwerde von ihm getroffene Entscheidung vor Gericht aufzutreten werden kann, wobei dieser Beamte von der durch das Dekret ihm eingeräumten Zuständigkeit Gebrauch macht und in der Notifikation an den Steuerpflichtigen darauf hinweist, daß seine Entscheidung vor dem Friedensgericht Aalst - zweiter Kanton - und vor dem Gericht erster Instanz Dendermonde angefochten werden kann?

6. Verstoßen die Bestimmungen über die Oberflächenwasserabgaben, eingeführt durch das Dekret vom 20. Dezember 1989 und nachher abgeändert durch die Dekrete vom 21. Dezember 1990, 25. Juni 1992, 18. Dezember 1992, 22. Dezember 1993, 6. Juni [zu lesen ist: Juli] 1994, 21. Dezember 1994, 22. Dezember 1995, 8. Juni 1996, 20. Dezember 1996, 8. Juni 1997, 19. Dezember 1997 und 19. Dezember 1998 gegen die in der Verfassung sowie in den Sondergesetzen verankerten Zuständigkeitsverteilungen zwischen Staat, Regionen und Gemeinschaften, insofern aus den Dekreten zu schließen ist, daß auch die auf flämischem Gebiet niedergelassenen Interkommunalen der vom flämischen Dekretgeber eingeführten Oberflächenwasserabgabe unterliegen, während die Artikel der Verfassung und der Sondergesetze den Regionen keine Normsetzungskompetenz im Bereich des Steuerwesens der Interkommunalen erteilen, und insofern diese Bestimmungen nicht mit Kompetenzüberschreitung erlassen worden sind, so daß gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen wird, da die Interkommunalen der Brüsseler und Wallonischen Region nicht der gleichen Oberflächenwasserabgabe unterliegen, während der föderale Gesetzgeber dafür zuständig ist, das steuerrechtliche Statut der Interkommunalen zu bestimmen?

7. Verstoßen die Bestimmungen über die Oberflächenwasserabgaben, eingeführt durch das Dekret vom 20. Dezember 1989 und nachher abgeändert durch die Dekrete vom 21. Dezember 1990, 25. Juni 1992, 18. Dezember 1992, 22. Dezember 1993, 6. Juni [zu lesen ist: Juli] 1994, 21. Dezember 1994, 22. Dezember 1995, 8. Juni 1996, 20. Dezember 1996, 8. Juni 1997 und 19. Dezember 1997, in der Auslegung, wonach die Interkommunalen den Umweltabgaben unterliegen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Interkommunale als der Rechtspersonsteuer unterliegende Rechtsperson im Gegensatz zu einer der Körperschaftsteuer unterliegenden Rechtsperson nicht in der Lage ist, die Auswirkungen der Umweltabgaben zu mildern, indem diese Kosten auf die Steuerbemessungsgrundlage angerechnet werden, und insofern die Interkommunale im Gegensatz zu den Gemeinden und den Provinzen sowie zu den anderen öffentlichen Verwaltungen nicht die durch den föderalen Gesetzgeber vorgesehenen Befreiungen genießen könnte? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Bestimmungen des Kapitels III*bis* « Sonderbestimmungen für die Flämische Region über die Wasserverschmutzungsabgaben » des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, insbesondere auf das in Artikel 35*bis* § 3 definierte Anwendungsgebiet *ratione personae* und auf das in Artikel 35*quinquiesdecies* des o.a. Gesetzes definierte Beschwerde- und Berufungsverfahren.

B.2.1. Artikel 35*bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung bestimmt in der durch Artikel 69 des Dekrets vom 21. Dezember 1990 eingefügten und durch Artikel 44 des Dekrets vom 25. Juni 1992 ersetzten Fassung:

«Für die Anwendung dieses Dekrets gilt als ein der Abgabe unterliegender Abgabepflichtiger jede natürliche oder Rechtsperson, die zu irgendeinem Zeitpunkt des dem Erhebungsjahr vorhergehenden Jahres auf dem Gebiet der Flämischen Region Wasser von einem öffentlichen Wasserverteilungsnetz bezogen hat oder auf diesem Gebiet über eine eigene Wassergewinnung verfügt hat oder auf diesem Gebiet Abwässer abgeleitet hat, ungeachtet der Herkunft des Wassers. »

B.2.2. Artikel 35*quinquiesdecies* §§ 1 und 2 desselben Gesetzes bestimmt in der durch Artikel 44 des Dekrets vom 25. Juni 1992 eingefügten und durch Artikel 3 des Dekrets vom 8. Juli 1996 abgeänderten Form:

« § 1. Die Person, auf deren Namen die Abgabe in die Heberolle eingetragen ist, kann gegen diese Abgabe sowie gegen die eventuell verhängte administrative Geldbuße eine Beschwerdeschrift bei dem hierfür durch die Regierung beauftragten beigeordneten leitenden Beamten der Gesellschaft einreichen. In dieser Beschwerdeschrift kann auch Aufschub oder zeitliche Staffelung der Abgabenzahlung und Erlaß oder Nachlaß der eventuell verhängten administrativen Geldbuße beantragt werden.

Die Beschwerde muß schriftlich erfolgen, mit Gründen versehen sein und innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Versendung des Abgabenbescheids dem im ersten Absatz genannten Beamten übersandt oder ausgehändigt werden.

§ 2. Der beigeordnete leitende Beamte der Gesellschaft oder der von ihm beauftragte Beamte trifft innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Versendung der Beschwerdeschrift eine Entscheidung. Mittels eines mit Gründen versehenen und an den Beschwerdeführer gerichteten Einschreibebriefes kann der Beamte diese Frist einmal um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängern.

Der Beamte kann weder die beanstandete Abgabe noch die verhängte administrative Geldbuße erhöhen.

Die Entscheidung des Beamten wird mit Gründen versehen und dem Beschwerdeführer mittels Einschreibebriefes notifiziert. In der Entscheidung werden die Modalitäten eines eventuellen Einspruchs vor Gericht angegeben.

Wenn innerhalb der in diesem Paragraphen festgelegten Frist keine Entscheidung durch den Beamten mitgeteilt wird, wird davon ausgegangen, daß der Beschwerde stattgegeben wurde. »

B.2.3. Artikel 35*quinquiesdecies* §§ 3 und 4 desselben Gesetzes bestimmt in der durch Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juli 1994 eingefügten Fassung:

« § 3. Der Beschwerdeführer im Sinne von Paragraph 1 oder ein von ihm beauftragter Rechtsanwalt kann gegen die vom Beamten der Gesellschaft getroffene Entscheidung im Sinne von Paragraph 2 Klage erheben beim Appellationshof des Amtsbezirks des Amtes, wo die Steuer eingenommen wird bzw. eingenommen werden soll.

Der Kläger kann dem Appellationshof Beschwerdegründe vorlegen, die weder in der Beschwerdeschrift vorgebracht noch von Amts wegen vom Direktor oder von dem von ihm beauftragten Beamten geprüft wurden, insofern darin eine Übertretung des Gesetzes oder ein Verstoß gegen die bei sonstiger Nichtigkeit vorgesehenen Formvorschriften geltend gemacht wird.

[...]

§ 4. Der Kläger, der sich auf neue Schriftstücke berufen will, ist dazu gehalten, sie inventarisiert bei der Kanzlei des Appellationshofes zu hinterlegen, und zwar innerhalb von sechzig Tagen nach der Hinterlegung der Ausfertigung und der Schriftstücke, auf die sich § 3 Absatz 5 bezieht, durch den beauftragten Beamten der Gesellschaft.

Die in § 3 Absatz 2 genannten neuen Beschwerdegründe können entweder in der Berufungsschrift oder in einem Schriftstück formuliert werden, das bei sonstiger Nichtigkeit innerhalb der im ersten Absatz dieses Paragraphen festgelegten Frist bei der Kanzlei des Appellationshofes abgegeben werden muß. Der beauftragte Beamte der Gesellschaft hat das Recht, das Dossier und die neuen Schriftstücke bei der Kanzlei des Appellationshofes während dreißig Tagen nach Ablauf der im ersten und zweiten Absatz dieses Paragraphen eingeräumten Fristen einsehen zu lassen.

Er muß innerhalb der gleichen Frist von dreißig Tagen die Schriftsätze, Schriftstücke und Unterlagen, die er seiner Meinung nach als Antwort vorlegen muß, bei der Kanzlei abgeben.

Der Kläger kann sie einsehen.

Nur wenn er durch den Appellationshof ermächtigt wird, kann der Kläger durch Hinterlegung von Schriftstücken und Unterlagen gegenerwidern. Bei der Beantragung dieser Ermächtigung bezeichnet er die Schriftstücke und Unterlagen, die er in der Verhandlung noch zu verwenden beabsichtigt. »

B.2.4. Artikel 35*quinquiesdecies* des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung wurde inzwischen ersetzt durch Artikel 12 des Dekrets vom 22. Dezember 2000. Da sich nun der Streitfall vor dem Verweisungsrichter auf die Erhebungsjahre 1992, 1994, 1995, 1996 und 1997 bezieht, muß für die Beantwortung der präjudiziellen Fragen die neue Bestimmung nicht berücksichtigt werden. Außerdem muß Artikel 11 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001, der Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 abgeändert hat, nicht berücksichtigt werden.

B.3. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Einhaltung sowohl der Zuständigkeitsregeln als auch des Gleichheitsgrundsatzes.

Der Untersuchung der Übereinstimmung der beanstandeten Bestimmungen mit den Zuständigkeitsregeln muß die Untersuchung der Übereinstimmung mit dem Gleichheitsgrundsatz vorhergehen.

Über die zweite, dritte und vierte präjudizielle Frage

B.4. Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf den Umstand, daß der Appellationshof des Amtsbezirks des Amtes, wo die Steuer eingenommen wird bzw. eingenommen werden soll, als zuständiges Rechtsprechungsorgan für die Behandlung der Streitfälle bezüglich der Wasserverschmutzungsabgaben bezeichnet wird.

In der dritten und vierten präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob die Flämische Region befugt war, in das Dekret eine Regelung aufzunehmen, die dem Berufungskläger vor dem Appellationshof die Möglichkeit einräumte, in bestimmten Fällen neue Beschwerden anzuführen und neue Schriftstücke vorzulegen.

B.5.1. Die im Gesetz vom 26. März 1971 vorgesehene Abgabe bezüglich des Schutzes des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung wurde durch die Flämische Region kraft der durch Artikel 170 der Verfassung den Regionen zuerkannten allgemeinen Steuerhoheit eingeführt.

B.5.2. Diese allgemeine Steuerhoheit erlaubt der Region nicht, Regeln zu erlassen, die sich auf die Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane und das vor ihnen anzuwendende Verfahren beziehen. Kraft der Artikel 145 und 146 der Verfassung ist ausschließlich der föderale Gesetzgeber zuständig, die Kompetenzen der Rechtsprechungsorgane zu definieren. Das Festlegen von Verfahrensregeln vor den Rechtsprechungsorganen ist aufgrund seiner Restkompetenz Aufgabe des Gesetzgebers.

B.5.3. Kraft Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 können die Dekrete jedoch Rechtsbestimmungen enthalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die die Räte nicht zuständig sind, insofern diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Zuständigkeit notwendig sind. Seit der Abänderung von Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 können sich die Regionen auch auf Artikel 10 berufen, um die durch die Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln. Dafür ist es notwendig, daß die Ausübung der Regionalzuständigkeiten eine solche Regelung erfordert, daß diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und daß die betreffenden Bestimmungen sich auf diese Angelegenheit nur minimal auswirken.

B.6.1. Schon bei der Abänderung des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung durch das Dekret vom 25. Juni 1992 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1992 hatte der Dekretgeber die Absicht geäußert, für die Regelung von Streitfällen eine Übereinstimmung mit dem Einkommensteuergesetzbuch herzustellen. Weil er jedoch als nicht befugt angesehen wurde, das zuständige Rechtsprechungsorgan zu bezeichnen, hatte er sich seinerzeit darauf beschränkt, auf das Einkommensteuergesetzbuch (EStGB) zu verweisen. Wie ausführlich dargelegt wurde in den Vorarbeiten zu den beanstandeten Bestimmungen und wie sich auch in der Praxis gezeigt hat, führte diese Regelung hinsichtlich des zuständigen Gerichts zur Verwirrung, und es wurden Rechtssachen manchmal gleichzeitig bei verschiedenen Rechtsprechungsorganen anhängig gemacht, was zu einer großen Rechtsunsicherheit führte (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 549/1, SS. 3-10, und Nr. 549/8, SS. 3 und 4).

B.6.2. Nach der Abänderung von Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 durch das Gesetz vom 16. Juli 1993 hat der Dekretgeber zur Auflösung der herrschenden Verwirrung am 6. Juli 1994 eine neue Regelung erlassen, mit der der Appellationshof ausdrücklich als zuständiges Rechtsprechungsorgan bezeichnet wird.

B.6.3. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hat der Staatsrat in seinem Gutachten bezüglich der beanstandeten Bestimmungen gesagt, daß ein unzureichender Zusammenhang und eine undeutliche Regelung gegen das Recht auf einen effektiven Zugang zum Richter verstoßen können (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 549/1, SS. 49 und 50).

B.6.4. Der Dekretgeber konnte es zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und zur Gewährleistung einer kohärenten Rechtsetzung auf dem betreffenden Gebiet für erforderlich halten, den zuständigen Richter ausdrücklich zu bezeichnen. Die Bezeichnung des Appellationshofes schloß an die Mehrheit der Steuerverfahren an und befand sich hinsichtlich der territorialen Zuständigkeit in Übereinstimmung mit der damals geltenden, in Artikel 632 des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen föderalen Regelung. Die beanstandete Bestimmung hatte deshalb keinen Einfluß auf die dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeiten, so daß der Dekretgeber mit der Bezeichnung des zuständigen

Rechtssprechungsorgans die in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen festgelegten Grenzen nicht überschritten hat.

B.7.1. Die beanstandeten Bestimmungen regeln auch die Art und Weise, in der vor dem Appellationshof neue Beschwerden angeführt und neue Schriftstücke eingereicht werden können. Somit bestimmen sie einige Aspekte des Verfahrens vor diesem Rechtssprechungsorgan.

B.7.2. Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches, der kraft Artikel 1042 desselben Gerichtsgesetzbuches ebenfalls auf die Berufung anwendbar ist, bestimmte zum Zeitpunkt des Entstehens des Dekrets vom 6. Juli 1994, daß eine Klage ausgeweitet oder geändert werden kann, wenn die neuen kontradiktorisch gestellten Schlußanträge auf einem in der Vorladung zitierten Fakt oder Akt beruhen, selbst wenn ihre juristische Bezeichnung unterschiedlich ist.

Im früheren Artikel 377 Absatz 2 des EStGB 1992 hingegen wurde die Möglichkeit neuer Beschwerden dahingehend eingeschränkt, daß dem Appellationshof nur neue juristische und keine neuen faktischen Beanstandungen vorgelegt werden konnten. Die Notwendigkeit, im Steuerverfahrensrecht eine eigene, vom gemeinrechtlichen Verfahrensrecht abweichende Regelung vorzusehen, kam deshalb auch auf föderaler Ebene zum Ausdruck.

B.7.3. In seinem Streben nach einer zu der im EStGB 1992 parallelen Regelung und aus der gleichen Sorge für eine deutliche und kohärente Rechtsetzung heraus konnte der Dekretgeber für die betreffende Regionalsteuer eine ähnliche Regelung für notwendig erachten. Außerdem konnte er nur durch Aufnahme der genannten Regelung in das Dekret die Modalitäten angeben, die spezifisch sind für die durch ihn eingeführte Steuer und die an das der Klage vorhergehende Beschwerdeverfahren anschließen. Die Auswirkung auf die dem Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit, das Verfahren vor den Rechtssprechungsorganen zu regeln, ist außerdem minimal, nun da der Dekretgeber sich auf rein terminologische Anpassungen beschränkt hat und in keiner Hinsicht den Inhalt der föderalen Regelung beeinträchtigt hat. Die Flämische Region hat mit der Annahme der beanstandeten Bestimmungen ihre Zuständigkeit nicht überschritten.

B.8. Die zweite, dritte und vierte präjudizielle Frage müssen verneinend beantwortet werden.

Über die fünfte präjudizielle Frage

B.9. Die fünfte präjudizielle Frage bezieht sich auf den Umstand, daß mit der Entscheidung, mit der der zuständige Beamte über eine Beschwerde befindet, die Modalitäten eines möglichen Auftretens vor Gericht gegen diese Entscheidung angegeben werden (Artikel 35quinquiesdecies § 2 Absatz 3).

Die Frage lautet, ob diese Bestimmung gegen Artikel 146 der Verfassung verstößt, « insofern sie die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts festlegt und somit eine Angelegenheit regelt, die durch Artikel 146 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten wurde, indem dem durch die Exekutive bestimmten Beamten die Zuständigkeit erteilt wird zu bestimmen, wie gegen die im Anschluß an die Beschwerde von ihm getroffene Entscheidung vor Gericht aufgetreten werden kann ».

B.10. Der Ministerrat führt an, daß die präjudizielle Frage unzulässig sei, weil der Hof nicht zuständig sei, eine Bestimmung unmittelbar an Artikel 146 der Verfassung zu messen.

Diese Verfassungsbestimmung behält dem föderalen Gesetzgeber die Sorge vor, Rechtsprechungsorgane einzusetzen und ihre Befugnisse zu definieren. Sie gehört deshalb zu den Bestimmungen, an denen der Hof direkt messen kann, um zu untersuchen, ob ein Gesetzgeber seine Befugnis überschritten hat.

B.11. Insoweit der Dekretgeber bestimmt hat, daß in der Entscheidung, mit der der zuständige Beamte über eine Beschwerde befindet, die Modalitäten eines möglichen Auftretens vor Gericht gegen diese Entscheidung angegeben werden, hat er nur die Modalitäten der Notifikation der betreffenden Entscheidung geregelt und den zuständigen Beamten nicht bevollmächtigt festzulegen, wie gegen seine Entscheidung vor Gericht aufgetreten werden kann. Die beanstandete Bestimmung verletzt deshalb nicht die Zuständigkeit des Gerichts.

B.12. Die fünfte präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Über die sechste präjudizielle Frage

B.13. In der sechsten präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob die Flämische Region befugt war, den Interkommunalen die Abgabe bezüglich des Schutzes des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung aufzuerlegen, und falls ja, ob gegen den Gleichheitsgrundsatz dadurch verstoßen wurde, daß die Interkommunalen in der Brüsseler und der Wallonischen Region nicht der gleichen Abgabe unterliegen.

B.14. Artikel 170 § 2 der Verfassung bestimmt:

« Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist. »

Kraft dieser Bestimmung verfügen die Gemeinschaften und Regionen über eine eigene Steuerhoheit, außer in den Fällen, in denen das Gesetz die als notwendig sich erweisenden Ausnahmen bestimmt hat oder im nachhinein bestimmt.

B.15. Aus den Vorarbeiten wird ersichtlich, daß Artikel 170 § 2 der Verfassung angesehen werden muß als « eine Art Verteidigungsmechanismus [des Staates] [...] hinsichtlich der verschiedenen anderen Verwaltungsebenen, um sich einen eigenen Steuerbereich vorzubehalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1979, 10, Nr. 8/4°, S. 4). Abänderungsanträge, mit denen eine Liste steuerbarer Objekte für die Gemeinschaften und Regionen vorgeschlagen wurde, wurden abgewiesen (*Ann.*, Kammer, 1979-1980, Sitzung vom 22. Juli 1980, SS. 2705-2713). Mehrmals wurde hervorgehoben, daß Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung angesehen werden mußte als ein « regulierender Mechanismus. [...] Er ist ein notwendiges Instrument. Das Gesetz muß dieser regulierende Mechanismus sein; es muß festlegen können, welcher Steuerggegenstand dem Staat vorbehalten bleibt. Täte man dies nicht, geriete man in ein Chaos und in alle möglichen Verwicklungen, die nichts mehr mit einem gut organisierten föderalen Staat oder einem gut organisierten Staat zu tun hätten » (*Ann.*, Kammer, 1979-1980, Sitzung vom 22. Juli 1980, S. 2707; siehe auch *Ann.*, Senat, 1979-1980, Sitzung vom 28. Juli 1980, SS. 2650-2651).

Der Verfassungsgeber hat deshalb mit Artikel 170 § 2 Absatz 2 dem Steuergesetz Vorrang vor dem Steuerdekret einräumen wollen und Ausnahmen von der im ersten Absatz des Artikels 170 § 2 festgelegten Steuerzuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen ermöglichen wollen. Der föderale Gesetzgeber kann somit nicht nur bestimmte Steuerbereiche dem den Gemeinschaften und Regionen eigenen Steuerwesen entziehen, sondern ebenfalls bestimmen, daß dieses Steuerwesen für bestimmte Kategorien Steuerpflichtiger nicht gilt. Außerdem kann der Gesetzgeber sowohl die Einführung einer Regionalsteuer *a priori* verbieten als auch Ausnahmen von schon eingeführten Regionalsteuern festlegen.

B.16.1. Der Verfassung zufolge setzt die Ausübung dieser Zuständigkeit jedoch den Nachweis der « Notwendigkeit » voraus.

Ein Abänderungsantrag, dem zufolge das in Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung genannte Gesetz ein mit besonderer Mehrheit angenommenes Gesetz sei, wurde zwar abgewiesen (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1979, 10, Nr. 8/2°, S. 1; *Ann.*, Kammer, Sitzung vom 22. Juli 1980, S. 2706), aber in den Vorarbeiten wurde betont, daß « das Gesetz, das in Artikel 110 § 2 Absatz 2 gemeint wird, [...] ein organisierendes Gesetz [ist] und es [...] für den Gesetzgeber nicht einfach sein [wird], Gemeinschaften und Regionen Beschränkungen aufzuerlegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1979, 10, Nr. 8/4°, S. 4). Während der Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erklärte der Minister, daß « aufgrund des zweiten Absatzes von Artikel 110 § 2 der Verfassung [...] dem nationalen Gesetzgeber allerdings die Möglichkeit geboten [wird], Ausnahmen von dieser allgemeinen und völligen Steuerzuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen festzulegen. Diese Möglichkeit des Gesetzgebers bleibt jedoch begrenzt, denn er muß die Notwendigkeit der Ausnahmen nachweisen können. Außerdem soll hervorgehoben werden, daß den allgemein akzeptierten Interpretationsregeln zufolge Ausnahmen restriktiv interpretiert werden müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/17, S. 175).

B.16.2. Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen bestimmt:

« Unbeschadet der bestehenden Gesetzesbestimmungen sind die Interkommunalen von allen Steuern zugunsten des Staates sowie von allen durch die Provinzen, die Gemeinden oder jede andere öffentlich-rechtliche Person eingeführten Steuern befreit. »

Diese Bestimmung ersetzt Artikel 17 des Gesetzes vom 1. März 1922 über die gemeinnützige Vereinigung von Gemeinden, wobei die Worte « oder jede andere öffentlich-rechtliche Person » hinzugefügt werden.

Aus den Vorarbeiten geht unzweideutig hervor, daß diese Hinzufügung sich auch auf die Gemeinschaften und Regionen bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 125/11, S. 82).

B.16.3. Der föderale Gesetzgeber hat mit der Annahme von Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 von der ihm in Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung verliehenen Zuständigkeit Gebrauch gemacht, um zu vermeiden, daß das günstige Statut, das er mit dem Gesetz vom 1. März 1922 den Interkommunalen eingeräumt hatte, nicht durch die den anderen Steuerbehörden geschuldeten Steuern beeinträchtigt wird. Er konnte 1986 urteilen, daß die für diese Befreiung erforderliche Notwendigkeit genauso nachweisbar war wie 1922.

B.16.4. Die präjudizielle Frage bezieht sich aber auf das Problem, ob diese Befreiung auf die Umweltabgaben anwendbar ist, die Gegenstand des durch das flämische Dekret vom 21. Dezember 1990 eingefügten und durch das Dekret vom 25. Juni 1992 ersetzten Kapitels IIIbis des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung sind. Der Streitfall vor dem Verweisungsrichter bezieht sich insbesondere auf die Erhebungsjahre 1992, 1994, 1995, 1996 und 1997.

Das veranlaßt den Hof zu untersuchen, ob der föderale Gesetzgeber mit der nachträglichen Annahme von Gesetzen, in denen das Steuerwesen der Regionen behandelt wird, nicht selbst auf implizite, aber sichere Weise geurteilt hat, daß in bestimmten Angelegenheiten die Notwendigkeit dieser Befreiung nicht länger nachgewiesen war.

B.16.5. Das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur ändert den Titel des Gesetzes vom 23. Januar 1989 « zur Durchführung von Artikel 110 § 2 Absatz 2 der Verfassung » in « Gesetz bezüglich der in Artikel 110 [heute: 170] §§ 1 und 2 der Verfassung genannten Steuerkompetenz » um. Es fügt einen Artikel 2 hinzu, der bestimmt, daß der Staat und die Gemeinschaften weder ermächtigt sind, Steuern

« in bezug auf Wasser und Abfall [zu erheben], noch Zuschlagshundertstel auf diesbezügliche Steuern und Abgaben einzunehmen, noch diesbezüglich Nachlasse zu gewähren ».

Daraus ergibt sich, daß der föderale Gesetzgeber seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juli 1993 mit seinem Verzicht auf jede Steuerhoheit in diesen Bereichen implizit darauf verzichtet hat, die Notwendigkeit dieser Befreiung zu beurteilen.

B.16.6. Insoweit der durch Artikel 69 des Dekrets vom 21. Dezember 1990 eingefügte und durch Artikel 44 des Dekrets vom 25. Juni 1992 ersetzte Artikel 35bis § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung den Interkommunalen für das Erhebungsjahr 1992 die flämischen Wasserverschmutzungsabgaben auferlegt, verstößt er gegen Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung. Insoweit der obengenannte Artikel 35bis § 3 Absatz 1 den Interkommunalen für die Erhebungsjahre 1994 bis 1997 die flämischen Wasserverschmutzungsabgaben auferlegt, verstößt er nicht gegen Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung.

B.17. Insoweit die präjudizielle Frage sich auf den Gleichheitsgrundsatz bezieht, muß darauf hingewiesen werden, daß ein Behandlungsunterschied für Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und die Regionen über eigene Zuständigkeiten verfügen, die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik ist, was aufgrund der ihnen durch oder kraft der Verfassung zugestandenen Autonomie zulässig ist. Ein solcher Unterschied kann als solcher nicht als unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gelten. Diese Autonomie wäre bedeutungslos, würde ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von in ein und derselben Angelegenheit in den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen anwendbaren Regeln als unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung angesehen.

B.18. In dem in B.16.6 genannten Maße muß die sechste präjudizielle Frage positiv beantwortet werden. Für das übrige muß sie verneinend beantwortet werden.

Über die erste präjudizielle Frage

B.19. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf den Umstand, daß der Rechtsschutz, der sich auf die flämischen Umweltabgaben bezüglich der Wasserverschmutzung bezieht, in

erster Linie durch die Verwaltung gewährleistet wird, insbesondere durch den beigeordneten leitenden Beamten der « Vlaamse Milieumaatschappij ».

B.20. Im ersten Teil der Frage interpretiert der Verweisungsrichter Artikel 35*quinquiesdecies* §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung in der durch Artikel 44 des Dekrets vom 25. Juni 1992 eingefügten und durch Artikel 3 des Dekrets vom 8. Juli 1996 abgeänderten Fassung dahingehend, daß er eine gerichtliche Klage organisiert, die bei einem Organ der « Vlaamse Milieumaatschappij », deren Entscheidung beanstandet wird, eingereicht wird. Diese Bestimmung führe einen Behandlungsunterschied ein zwischen den Kategorien von Rechtsuchenden, die eine Beschwerde bezüglich der Wasserverschmutzungsabgaben einreichen würden, und den Rechtsuchenden, die im Zusammenhang mit anderen politischen Rechten eine Klage entweder vor einem Rechtsprechungsorgan der richterlichen Gewalt oder vor einem administrativen Rechtsprechungsorgan einreichen würden, das nicht das Organ der betreffenden Verwaltung oder öffentlichen Einrichtung sei. Der Verweisungsrichter stellt somit die Frage nach der Vereinbarkeit des o.a. Artikels 35*quinquiesdecies* §§ 1 und 2 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.21. Artikel 35*quinquiesdecies* §§ 1 und 2 muß jedoch dahingehend aufgefaßt werden, daß er bei dem beigeordneten leitenden Beamten eine administrative Klage einführt. Da die Entscheidungen des beigeordneten leitenden Beamten vor dem Appellationshof angefochten werden können, ist es wegen des spezifischen Charakters des Steuerwesens nicht diskriminierend, der gerichtlichen Klage eine administrative Phase vorangehen zu lassen.

Zwar verfügen die Rechtsuchenden in diesem Fall nur über einen einzigen Rechtszug, da die Kassationsklage, die sie gegen die Urteile des Appellationshofes einlegen können, keine Klage im Verfahren mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung darstellt.

Aber ihre Situation unterscheidet sich nicht von der Situation, in der sich Rechtsuchende befinden, die hinsichtlich anderer politischer Rechte nur über eine Klage beim Staatsrat gegen die ihnen zum Nachteil gereichende administrative Handlung verfügen.

B.22. Da Artikel 35*quinquiesdecies* §§ 1 und 2 dahingehend ausgelegt werden muß, daß er eine administrative Klage einführt, sind die auf die Ablehnung von Richtern sich

beziehenden Regeln, auf die im zweiten Teil der ersten präjudiziellen Frage Bezug genommen wird, als solche nicht auf den beigeordneten leitenden Beamten anwendbar.

B.23. Die erste präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Über die siebte präjudizielle Frage

B.24. Schließlich fragt der Verweisungsrichter, ob der Dekretgeber gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen habe, indem einerseits die Umweltabgaben hinsichtlich der Wasserverschmutzung als Werbungskosten vom besteuerbaren Einkommen abgezogen werden könnten, wenn sie von einem der Körperschaftsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen bezahlt würden, während dies nicht der Fall sei, wenn die steuerpflichtige Interkommunale der Rechtspersonensteuer unterliege, und indem andererseits Interkommunalen im Gegensatz zu den Gemeinden und Provinzen und anderen öffentlichen Verwaltungen die « durch den föderalen Gesetzgeber vorgesehenen Befreiungen » nicht in Anspruch nehmen könnten.

B.25. Der Behandlungsunterschied, der zwischen Körperschaftsteuerpflichtigen und Rechtspersonensteuerpflichtigen hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Umweltabgaben besteht, ist nicht auf die heute beanstandeten Bestimmungen zurückzuführen.

B.26. Für das übrige entbehrt die präjudizielle Frage der faktischen Grundlage, da sich nun nicht zeigt, daß die Gemeinden, Provinzen und anderen öffentlichen Verwaltungen von den flämischen Umweltabgaben befreit sind und der föderale Gesetzgeber nicht zuständig ist, solche Befreiungen vorzusehen.

B.27. Die siebte präjudizielle Frage muß nicht beantwortet werden.

B.28. Der Genossenschaft ISVAG zufolge findet sich schließlich noch eine Diskriminierung in der Tatsache, daß Interkommunalen, die im Hinblick auf Umweltverbesserung Wasser verbrauchen, der Abgabe unterliegen, während die Kläranlagen der VMM von der Abgabe befreit sind. Die VMM ihrerseits wirft die Frage auf, ob gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht dadurch verstoßen worden sei, daß die Interkommunalen vor dem 30. Juli 1993 von der beanstandeten Abgabe befreit gewesen seien.

B.29. Diese Fragen wurden durch den Verweisungsrichter nicht gestellt. Die Parteien dürfen die Tragweite der präjudiziellen Fragen nicht abändern oder ausdehnen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Insoweit Artikel 35*bis* § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung in der durch Artikel 69 des Dekrets vom 21. Dezember 1990 eingefügten und durch Artikel 44 des Dekrets vom 25. Juni 1992 ersetzten Fassung den Interkommunalen für das Erhebungsjahr 1992 die flämischen Wasserverschmutzungsabgaben auferlegt, verstößt er gegen Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung.

Insoweit der obengenannte Artikel 35*bis* § 3 Absatz 1 den Interkommunalen für die Erhebungsjahre 1994 bis 1997 die flämischen Wasserverschmutzungsabgaben auferlegt, verstößt er nicht gegen Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung.

Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

2. Artikel 35*quinqüesdecies* § 3 Absätze 1 und 2 und § 4 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juli 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994, verstößt nicht gegen die Regeln, die die jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festlegen.

3. Artikel 35*quinqüesdecies* § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 44 des Dekrets vom 25. Juni 1992 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1992, in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 12 des Dekrets vom 22. Dezember 2000 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2001 geltenden Fassung, verstößt nicht gegen die Regeln, die die jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festlegen.

4. Artikel 35*quinquiesdecies* §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, in der durch Artikel 44 des Dekrets vom 25. Juni 1992 eingefügten und durch Artikel 3 des Dekrets vom 8. Juli 1996 abgeänderten und vor seiner Ersetzung durch Artikel 12 des Dekrets vom 22. Dezember 2000 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2001 geltenden Fassung, dahingehend interpretiert, daß er eine administrative Klage bei dem beigeordneten leitenden Beamten einführt, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

5. Die siebte präjudizielle Frage braucht nicht beantwortet zu werden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts